

Kauf von Gütern



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anwendungsbereich und Geltung	2
Art. 2	Angebot	2
Art. 3	Vertragsabschluss	2
Art. 4	Übergabe, Montage und Prüfung	2
Art. 5	Verpackung, Transport und Entsorgung	2
Art. 6	Technische Unterlagen, Ausbildung	2
Art. 7	Mitarbeitereinsatz	3
Art. 8	Vergütung	3
Art. 9	Rechnungsstellung und Zahlung	3
Art. 10	Erfüllungsort und Gefahrtragung	3
Art. 11	Verzug	3
Art. 12	Gewährleistung	3
Art. 13	Haftung	4
Art. 14	Geheimhaltung	4
Art. 15	Datenschutz und Datensicherheit	4
Art. 16	Immaterialgüterrechte	4
Art. 17	Änderungen und Ergänzungen	4
Art. 18	Abtretung und Verpfändung von Forderungen	4
Art. 19	Anwendbares Recht und Gerichtstand	4
Anhang: Spezielle Bestimmungen für Leistungen im Kernkraftwerk Mühleberg		
1.	Leistungen des Kernkraftwerkes Mühleberg	5

Art. 1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Beschaffung von Gütern (inkl. Montage) zwischen dem Verkäufer und der BKW Energie AG und deren Tochtergesellschaften (nachfolgend allesamt als BKW oder Käufer bezeichnet), welche diese AEB verwenden.
- 1.2 Diese AEB ergänzen die von der BKW abgeschlossenen Kaufverträge und bilden integrierenden Bestandteil derselben. Sie sind Bestandteil der Offertanfrage und liegen dieser bei. Der Verkäufer akzeptiert diese mit Einreichung eines Angebots.
- 1.3 In diesen AEB wird der Kaufgegenstand als «Lieferung» bezeichnet. Der Kaufvertrag mit sämtlichen Bestandteilen und den vorliegenden AKB wird als «Vertrag» bezeichnet.
- 1.4 Werden Lieferungen in Anlagen zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie oder in einer diesem Zweck dienenden unterstützenden Funktion eingebaut, haben sie einer möglichst störungsfreien Energieversorgung zu dienen. Diesem Verwendungszweck hat die Lieferung hinsichtlich Sicherheit, Verfügbarkeit und Lebenserwartung zu genügen.
- 1.5 Bei Lieferungen für das Kernkraftwerk Mühleberg sind zusätzlich die Sicherheitsanforderungen einer Nuklearanlage zu berücksichtigen.
- 1.6 Bei Lieferungen für das Kernkraftwerk Mühleberg gelten zusätzlich die Bestimmungen im Anhang dieser AEB. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen im Anhang den Bestimmungen der AEB vor.

Art. 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage des Käufers nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Verkäufer hat in der Offerte die Mehrwertsteuer (MwSt) – sofern anwendbar – separat auszuweisen.
- 2.3 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, bleibt der Verkäufer während 3 Monaten gebunden.

Art. 3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag wird in schriftlicher Form abgeschlossen. Abweichende Regelung vorbehalten, tritt er mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- 3.2 Explizite abweichende Regelung im Vertrag vorbehalten, werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers nicht Bestandteil des Vertrages.

Art. 4 Übergabe, Montage und Prüfung

- 4.1 Die Übergabe der Lieferung erfolgt gegen Unterzeichnung des Lieferscheines am vom Käufer bezeichneten Erfüllungsort gemäss Ziffer 10.
- 4.2 Bildet die Montage der Lieferung ebenfalls Gegenstand des Vertrages, gewährt der Käufer dem Verkäufer den für die Installation notwendigen Zugang zu ihren

Grundstücken und Räumlichkeiten. Der Verkäufer hält die betrieblichen Vorschriften des Käufers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.

- 4.3 Der Käufer prüft die Lieferung sobald dies nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist. Festgestellte Mängel zeigt der Käufer dem Verkäufer an.

Art. 5 Verpackung, Transport und Entsorgung

- 5.1 Der Verkäufer ist verantwortlich für sachgemässe Verpackung und hat auf Besonderheiten bei deren Entfernung bzw. auf spezielle Sorgfalt für die Einlagerung von mitgeliefertem Material aufmerksam zu machen.
- 5.2 Die Transportorganisation ab Werk und die Versicherung der Lieferung bis zum Bestimmungsort gemäss Vertrag ist im Lieferumfang inbegriffen (DDP Incoterms 2010). Allfällig benötigte Hilfsmittel für den Abład werden vom Verkäufer zur Verfügung gestellt.
- 5.3 Bei Lieferungen für das Kernkraftwerk Mühleberg sowie generell beim Transport von Gefahrgütern gilt zusätzlich die Schweizerische Verordnung über den Transport von Gefahrgütern. Die Erfüllung dieser Bestimmungen obliegt dem Verkäufer bzw. dem beauftragten Transportunternehmen und wird gegebenenfalls durch den Gefahrgutbeauftragten des Kernkraftwerks Mühleberg überprüft.
- 5.4 Die verwendeten Materialien müssen in Bezug auf ihre spätere Entsorgung stets den neuesten Erkenntnissen in Bezug auf Umweltverträglichkeit entsprechen. Müssen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen trotzdem ökologisch problematische Materialien verwendet werden, so ist der Käufer darauf aufmerksam zu machen.
- 5.5 Enthält die Lieferung umweltschädigende Stoffe, so gewährleistet der Verkäufer dem Käufer deren Rücknahme und vorschriftsgemässe Entsorgung. Dies gilt auch für allenfalls durch Gebrauch veränderte Stoffe und Materialien.
- 5.6 Verpackungen, Gebinde u. ä. sind vom Verkäufer kostenlos zur Entsorgung zurückzunehmen.

Art. 6 Technische Unterlagen, Ausbildung

- 6.1 Sämtliche für die Montage, den Unterhalt und den Betrieb erforderlichen Betriebsvorschriften, Zeichnungen und weiteren Unterlagen werden dem Käufer in zweifacher Ausführung in Papierform und elektronisch zugestellt, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist. Alle Dokumente sind ausschliesslich in deutscher Sprache abzugeben.
- 6.2 Der Verkäufer hat als Spezialist den Käufer vor Vertragsabschluss auf besondere bekannte Gefahren in der Handhabung, Anwendung und Lagerung der Lieferung oder Teilen davon hinzuweisen. Er ist verantwortlich dafür, dass die entsprechenden Gefahrenhinweise am Vertragsgegenstand, in den Dokumentationen und der Schulung deutlich erkennbar dargestellt werden.
- 6.3 Der Verkäufer übernimmt, falls erforderlich, eine erste Instruktion des Personals des Käufers für den siche-

ren Betrieb und für die Instandhaltung. Der Umfang dieser ersten Instruktion wird im Vertrag näher umschrieben.

Art. 7 Mitarbeitereinsatz

Der Verkäufer hält für seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Arbeitsschutzbestimmungen ein und gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsschutzbestimmungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo solche fehlen, gelten die orts- oder berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

Art. 8 Vergütung

- 8.1 Der Käufer bezahlt dem Verkäufer für die Lieferung die im Vertrag festgelegte Vergütung (Festpreis oder Kostendach).
- 8.2 Die Preise gelten – falls nichts anderes vereinbart – als Festpreise.
- 8.3 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Übertragung von sämtlichen Rechten, alle Kosten für die Lieferung und deren Montage, die Dokumentations- und Instruktionkosten, die Spesen, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, allfällige Lizenzgebühren sowie öffentliche Abgaben (z. B. MwSt, vorgezogene Entsorgungsgebühren, Zölle).
- 8.4 Nehmen mehrere Konzerngesellschaften der BKW Leistungen des Verkäufers in Anspruch, so wird der Gesamtumsatz für die Berechnung von Rabatten zusammengezählt.

Art. 9 Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1 Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnungsstellung. Der Verkäufer stellt die Lieferung nach Übergang der Gefahrtragung adressiert an den Käufer in Rechnung. Der jeweiligen Rechnung ist das anerkannte Dokument zum Nachweis der Leistungserfüllung beizulegen (quittierter Lieferschein, gegengezeichnetes Protokoll, genehmigte Regierapporte usw.). Rechnungen sind gekennzeichnet mit den Referenzangaben der Bestellung und/oder des Vertrages, Angabe der Rechnungsart (Teil-, Schlussrechnung o. ä.). Zudem ist die MwSt, sofern anwendbar, als separate Position als Betrag und Prozentsatz detailliert auszuweisen.
- 9.2 Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungskonditionen und Zahlungsfristen. Ist im Vertrag keine Zahlungsfrist genannt, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen rein netto. Werden Teilzahlungen verabredet, so gelten folgende Zahlungsbedingungen – abweichende Regelungen im Vertrag vorbehalten:
1. Rate von 30% der Auftragssumme nach Unterzeichnung des Vertrages.
 2. Rate von 70% der Auftragssumme sowie Differenz gemäss Gesamtrechnung (in welcher evtl. Pönalen, Zusatzkosten etc. berücksichtigt sind) nach Übergang von Nutzen und Gefahr.

- 9.3 Massgebender Zeitpunkt für das Berechnen der Zahlungsfristen ist der Eingang der korrekten Rechnung beim Käufer.
- 9.4 Werden Vorauszahlungen vereinbart, kann der Käufer vom Verkäufer Sicherheiten verlangen.
- 9.5 Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Käufers.

Art. 10 Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 10.1 Der Käufer bezeichnet den Erfüllungsort. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt der Liefer- bzw. der Montageort als Erfüllungsort.
- 10.2 Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf den Käufer über. Ist eine Montage durch den Verkäufer vereinbart, erfolgt die Übergabe nach der Montage.

Art. 11 Verzug

- 11.1 Der Verkäufer kommt bei Nichteinhalten fest vereinbarter Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 11.2 Der Verkäufer haftet für jeden Schaden aus Terminüberschreitungen, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 11.3 Kommt der Verkäufer in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verspätungstag 2%, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Verkäufer nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen; sie ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

Art. 12 Gewährleistung

- 12.1 Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer, dass die Lieferung die vereinbarten, zugesicherten und zum Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften aufweist sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllt. Die Garantiezeit beträgt zwei Jahre ab Übergabe der Lieferung, sofern im Vertrag nicht eine längere Garantiezeit vereinbart wird. Die Verjährungsfrist entspricht der Garantiezeit und verlängert sich entsprechend den Bestimmungen über die Verlängerung der Garantiefrieten.
- 12.2 Liegt ein Mangel vor, hat der Käufer die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, Nachbesserung oder die Lieferung mängelfreier Güter (Ersatzlieferung) zu verlangen. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- 12.3 Verlangt der Käufer die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so behebt der Verkäufer die Mängel innerhalb der angesetzten Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine teilweise Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht

auf Neuherstellung. Hat der Verkäufer die verlangte Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Käufer nach Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten.

Art. 13 Haftung

- 13.1 Der Verkäufer haftet für von ihm zu vertretenden Personenschaden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für von ihm zu vertretende Sachschäden sowie für anderweitige Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung haftet der Verkäufer für einen Betrag von CHF 1 000 000.– (eine Million Schweizerfranken). Liegt das Auftragsvolumen gemäss Vertrag über einer halben Million Schweizerfranken, so beträgt die Haftung des Verkäufers das Doppelte des Auftragswerts, soweit im Vertrag nicht eine andere Haftungsgrenze vereinbart wird.
- 13.2 Der Verkäufer haftet für jeden durch sein Verhalten oder durch Mängel an der Lieferung verursachten Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Für Hilfspersonen und beigezogene Dritte bzw. deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haftet der Verkäufer wie für sein eigenes Verhalten. Ansprüche aus Produkthaftpflicht bleiben vorbehalten.

Art. 14 Geheimhaltung

- 14.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an. Ohne anderslautende schriftliche Regelung darf der Verkäufer mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Käufer besteht, nicht werben, und den Käufer auch nicht als Referenz angeben.
- 14.2 Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Drittunternehmen.
- 14.3 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor, wenn innerhalb des BKW Konzerns vertrauliche Informationen ausgetauscht werden.

Art. 15 Datenschutz und Datensicherheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Er verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

Art. 16 Immaterialgüterrechte

Stellt der Verkäufer die zu liefernden Güter nach Anweisungen des Käufers her, so stehen allfällige Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheber- und Patentrechte, die bei der Herstellung der Güter entstehen, ausschliesslich dem Käufer zu.

Art. 17 Änderungen und Ergänzungen

- 17.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 17.2 Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag, den AEB und der Offerte gehen die Bestimmungen des Vertrages denjenigen der AEB und Letztere denjenigen der Offerte vor.
- 17.3 Werden einzelne Bestimmungen des Vertrages von einem zuständigen Gericht als ungültig oder als nicht rechtskräftig angesehen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

Art. 18 Abtretung und Verpfändung von Forderungen

Die dem Verkäufer aus dem Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Käufers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Art. 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
- 19.2 Ausschliesslicher **Gerichtsstand** für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag **ist Bern**.

Anhang

Spezielle Bestimmungen für Leistungen im Kernkraftwerk Mühleberg

1. Leistungen des Kernkraftwerkes Mühleberg

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gemäss diesem Anhang werden durch den Käufer erbracht:

- 1.1 Wo Lieferungen und Installationen einem behördlichen Genehmigungsverfahren unterstehen, erfolgt der Verkehr mit den Behörden durch das Kernkraftwerk. Falls durch fehlende Freigaben von Behördenseite dem Verkäufer Mehrkosten entstehen, so hat dieser umgehend das Kernkraftwerk zu benachrichtigen.
- 1.2 Beschaffung der Genehmigung für Überzeitarbeit und der zusätzlichen Nacht- und Sonntagsarbeiten.
- 1.3 Das Freischalten von Aggregaten und Systemen.
- 1.4 Ablad aller Neuteile sowie Transporte zwischen Standorten innerhalb des Areals sind Sache des Kernkraftwerkes.
- 1.5 Die Durchführung aller erforderlichen Strahlenschutzmassnahmen inkl. Strahlenschutzbelehrung für das gesamte eingesetzte Personal gemäss dem für das KKM gültigen Strahlenschutzreglement.
- 1.6 Das Kernkraftwerk stellt folgende Einrichtungen resp. Ausrüstungen kostenlos zur Verfügung:
 - Gelände für Baustelleneinrichtungen
 - Wasser- und Abwasserversorgungs- bzw. Entsorgungseinrichtungen
 - Stromversorgung für Container
 - Erste-Hilfe- und Sanitätsmaterial ab bestehenden Einrichtungen
 - Hebezeuge inklusive deren Bedienung
 - Mittel für den Brandschutz in den Gebäuden der Anlage und auf dem Areal
 - Strahlenschutzmaterial wie z.B. Monitore im Kontrollbereichseingang, Dosimetrausrüstungen, Schutzkleidung inklusive Reinigung, Sicherheitsschuhe, Helme, Abdeckmaterialien usw.
 - Baustellenbewachung
 - Ausweissystem
 - Personalrestaurant